

Allgemeine Garantiebedingungen der Systemics Elektronik GmbH & Co. KG

1 Grundsätze. Wir leisten dafür Gewähr, dass die von uns vertriebenen Produkte die angebotenen von uns schriftlich spezifizierten Merkmale aufweisen. Für die Geeignetheit der von uns vertriebenen Produkte für seine Applikation ist ausschließlich der Besteller verantwortlich (Systemverantwortung). Soweit wir Applikationsberatung bieten, beschränkt sich die Verantwortung dafür auf die angebotenen Produkte und ihre in prüfbaren technischen Parametern spezifizierten oder spezifizierbaren Merkmale (Komponentenverantwortung). Muster sind für den Umfang unserer Gewährleistung nicht maßgeblich (s. § 1. 6).

2 Produktsicherheit Das mit der Verwendung unserer Produkte in der Applikation des Bestellers verbundene Risiko, insbesondere das Produkthaftungsrisiko tragen wir nur, soweit uns ein eigenes grobes Verschulden nachgewiesen werden kann oder das Leben oder Gesundheit von Personen betroffen ist. Im Fall grober Fahrlässigkeit haftet Systemics für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

3 Eignungsprüfung, Mängelrügen. Die Bestimmungen der § 377, 378 HGB gelten für den Besteller unabhängig davon, ob er im Rechtssinne Kaufmann ist oder nicht. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen obliegt es ihm danach insbesondere, unverzüglich eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel oder vertragswidrige Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Tagen, schriftlich zu rügen. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge und entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht.

4 Mängelbeseitigung. Zur Mängelbeseitigung ist Systemics angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihr dies verweigert, ist sie insoweit von der Gewährleistung befreit. Wenn Systemics eine gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen läßt ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

5 Gewährleistungsbeschränkung. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- bzw. Montagearbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler (s. dazu auch § 8: Software). Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist die Einlieferung der defekten Komponente an den Hersteller.

Soweit sich vor- und nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Systemics haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Systemics nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Systemics ist in keinem Fall haftbar für mittelbare Neben- oder Folgeschäden. Eventuelle Nebenkosten wie beispielsweise Ein- oder Ausbaukosten sind dem entsprechend nicht Bestandteil des Garantieanspruches. Die Entschädigung des Bestellers, aufgrund einer Forderung seinerseits, ist ungeachtet der Art der Forderung entweder aufgrund einer Gewährleistung oder aus dem Vertrag auf den von ihm für die Waren gezahlten Kaufpreis beschränkt.

6 Gewährleistungsdauer. Die Gewährleistungsfrist für Fahrzeuggeräte **TravelControl-personal** beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 6 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist für Fahrzeuggeräte **TravelControl-professional/fleet** beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Für andere und insbesondere Zubehörteile wie GPS- und GSM-Antennen, Anschlusskabel, Chipkarten, Modems beträgt die Gewährleistungsdauer gegenüber gewerblichen Nutzern 1 Jahr und gegenüber privaten Nutzern 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verursacht wird. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist.